

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 9. —

(No. 607.) Instruktion wegen Ausführung des Edikts vom 21sten Juni 1815., die Verhältnisse der vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände in der Preussischen Monarchie betreffend. Vom 30sten Mai 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. c.

haben durch Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. die Verhältnisse der, Unserer Monarchie einverleibten, vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände im Allgemeinen bestimmt.

Da jedoch die darin enthaltenen Grundsätze bei der Anwendung mancherlei Schwierigkeiten gefunden, so wollen Wir, zur näheren Entwicklung derselben und zur vollständigen Ausführung des, durch sie und durch den in Unsere Verordnung aufgenommenen 14ten Artikel der deutschen Bundesakte begründeten, Rechtszustandes jener vormals unmittelbaren deutschen Reichsstände, nachdem Wir auch zuvor deren Wünsche und Anträge in einer mit ihnen gepflogenen Verhandlung näher vernommen, Nachstehendes hierdurch festsetzen.

§. 1. Als vormals unmittelbare deutsche Reichsstände, auf welche Unsere Verordnung vom 21sten Juni 1815. Anwendung findet, sind zu betrachten:

I. in der Provinz Westphalen:

- 1) der Herzog von Aremberg, wegen der Grafschaft Recklinghausen;
- 2) der Fürst von Bentheim-Steinfurth, wegen der Grafschaft Steinfurth;
- 3) der Fürst von Bentheim-Rheda, wegen der Herrschaft Rheda und der Grafschaft Hohen-Limburg;
- 4) der Freiherr von Boemmelberg, als Besitzer der Herrschaft Gehmen;
- 5) der Herzog von Croÿ, wegen der Herrschaft Dülmen;
- 6) der Fürst von Kauniß-Rietberg, wegen der Grafschaft Rietberg;
- 7) der Herzog von Loos-Corswaren, wegen seines Unserer Monarchie einverleibten südlichen Antheils von Rheina-Wolbeck;

Jahrgang 1820.

W

8) der

(Ausgegeben zu Berlin den 22sten Juni 1820.)